

# Gemeinde Heidenrod



An die Mitglieder  
des Gemeindevorstandes

## Einladung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Gemeindevorstandes** ein.

---

**Sitzungstermin:** Montag, 14.11.2022, 15:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Sitzungszimmer Rathaus, Heidenrod-Laufenselden

---

### Tagesordnung I

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen
- 3 Niederschriften der Ortsbeiräte
- 4 Grundstückskaufverträge;  
Ausübung bzw. Nichtausübung des Vorkaufsrechtes
- 5 Beschaffung Notstromgeneratoren XII/162

### Tagesordnung II

- 6 Persönliche und personelle Angelegenheiten
- 6.1 Elternzeit XII/159
- 7 Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des  
Trinkwasserverbrauches bei Notständen in der Wasserver-  
sorgung XII/163
- 8 2. Finanzcontrollingbericht 2022 XII/158
- 9 1. unvermutete Kassenprüfung 2022 XII/160

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 10 | Kinder- und Jugendbeteiligung in Heidenrod- Konzeptvor-<br>schlag zur Bildung eines Kinder- und Jugendgremiums | XII/161 |
| 11 | Gegenseitige Stellvertretung der Schiedsämter Heidenrod<br>gemäß § 11 (HSchAG)                                 | XII/164 |

Mit freundlichen Grüßen

Diefenbach, Volker  
Vorsitzende/r

## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Nauroth**

Hiermit lädt der Ortsbeirat Nauroth alle Interessierten zur nächsten Sitzung am Montag, den 21.11.2022 um 19:30 Uhr in die „alte Dreschhalle“ ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorsteher
3. Vorstellung „Jugendaktionsprogramm“ durch Frau Burggraef
4. Sachstandsbericht Kurpark
5. Seniorenweihnacht
6. Anstehende Termine
7. Verschiedenes

Marius Usinger, Ortsvorsteher

Der Ortsbeirat Egenroth lädt Sie herzlich zu seiner nächsten, öffentlichen Sitzung am **Montag, den 21. November 2022 um 20.00 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus „Zum Backes“** ein.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Nikolaus 2022
4. Seniorenweihnachtsfeier
5. Ortsteilkonferenz zur Kinder- und Jugendbeteiligung
6. Spielplatz
7. Blühwiese am Ortseingang
8. Verschiedenes

Der Ortsbeirat freut sich auf Ihre Teilnahme und den regen Austausch mit Ihnen.

Niklas Leonhard

Ortsvorsteher

# Ortsbeirat Niedermeilingen



## Ortsbeirat Heidenrod-Niedermeilingen

Vorsitzende der Gemeindvertretung  
Gemeindevorstand

Ortsbeirat Niedermeilingen

Uwe Hofmann  
Ortsvorsteher  
Hintergasse 1A  
65321 Heidenrod-Niedermeilingen

Tel.: 06772-22 79  
Mobil: 0171-5523240  
e-mail: du239@t-online.de

Niedermeilingen, 09.11.2022

## Einladung Ortsbeirat Niedermeilingen

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Niedermeilingen am  
**Mittwoch, 23.11.2022 um 19.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus  
Niedermeilingen.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung Kinder- und Jugendprojekt durch Frau Burggraef
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Ansiedlung Blauglockenbäume
5. Projektstand Dorfmitte, Multifunktionsspielfeld,  
Fußweg Nieder.-Obermeilingen
6. Termine 2022
7. Verschiedenes

Der Ortsbeirat freut sich auf eine rege Teilnahme.

Uwe Hofmann, Ortsvorsteher

stellv. Ortsvorsteher: Daniel Rathsack  
Schriftführer: Reiner Horz, Rheinstraße 1, 65321 Heidenrod-Niedermeilingen reiner@rc-horz.de  
stellv. Schriftführer: Markus Müller  
Beisitzerin: Birgit Kunz



Lukas Brandscheid • Ortsvorsteher • Tulpenweg 5a • 65321 Heidenrod

An den  
Ortsbeirat Laufenselden  
sowie die jeweiligen Vertreter  
aus Gemeindevertretung  
und Gemeindevorstand

**Ortsvorsteher  
Lukas Brandscheid**

Tulpenweg 5a  
65321 Heidenrod

Mobil: 0177 / 4051999

E-Mail: [lukas.brandscheid@web.de](mailto:lukas.brandscheid@web.de)

Laufenselden, den 07.11.2022

## **EINLADUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Ortsbeiratsmitglieder,  
liebe Mitbürger,

hiermit möchte ich Sie herzlich einladen zu unserer nächsten

**Ortsbeiratssitzung**  
am **Mittwoch**, den **23.11.2022**  
**19:30 Uhr**

Bornbachhalle Laufenselden  
Wiesbadener Str. 17, 65321 Heidenrod

Die Tagesordnung finden Sie auf Seite 2 der Einladung.

Ortsbeiratsmitglieder, die an der Sitzung verhindert sein sollten, sind gebeten, sich im Vorfeld zu entschuldigen.

Über eine zahlreiche Teilnahme und das Interesse unserer Laufenseldener Mitbürger würde ich mich freuen.

Mit besten Grüßen

**Lukas Brandscheid, Ortsvorsteher**

## Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung am 23.11.2022

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit von Ladung und Tagesordnung
3. Genehmigung der letzten Niederschrift
4. Bericht des Ortsvorstehers
5. Weihnachtsmarkt
6. Senioren Weihnachtsfeier
7. Rückblick 2022 – Laufende Vorgänge & Offenes
8. Jahresplanung 2023
9. Verschiedenes

## **Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Obermeilingen**

Der Ortsbeirat Obermeilingen lädt Sie herzlich zu einer öffentlichen Sitzung am Donnerstag, **1. Dezember 2022 um 19:30 Uhr** in die Ritterhalle ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Verwendung des verlorenen Zuschusses 2022
4. Besetzung im Ortsgericht Heidenrod IV eines stellv. Ortsgerichtsvorstehers
5. Rückblick Seniorenfeier 2022
6. Verschiedenes

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen

Björn Nowak, Ortsvorsteher



## XII/162

Beschlussvorlage (nö)  
nichtöffentlich



# Beschaffung Notstromgeneratoren

<i>Organisationseinheit:</i> FD II.1.1 Organisation	<i>Datum</i> 08.11.2022
<i>Verantwortlich:</i>	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	14.11.2022	N

### I. Beschlussvorschlag

Die Anschaffung von Notstromgeneratoren erfolgt über die Fa. SDMO GmbH aus Zweibrücken zum Preis von 11.568 € Netto.

### II. Begründung/Sachverhalt

Zur Umsetzung der neuen Stabsdienstordnung zur Schaffung von Betreuungsplatz 50 (BtP 50) incl. Wärmeinsel und zur Vorbereitung auf eine evtl. Gasmangellage müssen Teile des Rathauses und des Dorfgemeinschaftshauses Kemel mit Notstrom versorgt werden. Hierzu wird die Anschaffung von Notstromgeneratoren erforderlich.

Die Verwaltung hat aufgrund der Dringlichkeit und der derzeitigen Lieferschwierigkeiten keine Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle beim RTK (ZVS) durchgeführt, sondern eine Preisabfrage mit folgendem Ergebnis gestartet:

<b>Firma</b>	<b>Preis Netto je Generator</b>	<b>Ca. Lieferzeit nach vollständiger Klärung</b>
SDMO GmbH	11.568,00 €	4 - 8 Wochen
PHEATON GmbH	11.662,00 €	8 - 12 Wochen
Stefan Kastner	13.000,00 €	Sofort (mobil / Gebrauchte von 1971)
Elektro Laux	noch kein Preis	GEKO Lieferzeiten von min. 12 Wochen
Elektro Laimer	noch kein Preis	noch keine Rückmeldung Großhändler

### III. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden über die Haushaltsstellen 13.01.01.616100 - Rathaus und 15.01.01.616100 - DGH gedeckt.

Diefenbach  
Bürgermeister

**Anlage/n**  
Keine

## XII/159

Personalvorlage (vertraulich)  
nichtöffentlich



# Elternzeit

<i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.1 Organisation, Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 01.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Feilbach, Sonja	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Kenntnisnahme	14.11.2022	N

### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag von Herrn Wening auf Elternzeit für die Zeit vom 01.04.2023 bis 15.08.2023

### II. Begründung/Sachverhalt

Herr Andreas Wening beantragt für den Zeitraum 01.04.2023 bis einschl. 15.08.2023 zur Betreuung seines Kindes Elternzeit

### III. Finanzielle Auswirkungen

Wegfall Gehalt

Diefenbach  
Bürgermeister

### Anlage/n

1	Antrag Elternzeit 1
---	---------------------

Andreas Wening  
Milanweg 5  
65321 Heidenrod Laufenselden  
0157 3963 0477  
[andreas-wening@gmx.de](mailto:andreas-wening@gmx.de)

Gemeinde Heidenrod  
Personalabteilung  
Rathausstraße 9  
65321 Heidenrod

✓ 19.9.  
W 20.9.

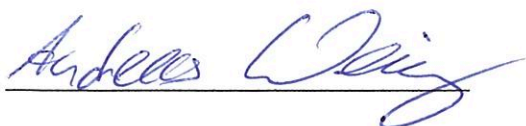
Heidenrod, 20.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Elternzeit für mein Kind Helena Wening, geboren am 16.06.2022.  
Die Elternzeit soll mit dem Ende der Elternzeit meiner Frau beginnen, also am 01.04.2023. Das  
Ende der Elternzeit beläuft sich auf den 15.08.2023.

Ich bitte Sie um eine Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens, sowie eine Bescheinigung über den  
Zeitraum der Elternzeit.  
Für ein klärendes Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Wening

Durch Cl. ... 19/09/22

# Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauches bei Notständen in der Wasserversorgung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I	<i>Datum</i> 09.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Kürzer, Thomas	<i>Aktenzeichen</i> 01.0.1.26

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Vorberatung	05.12.2022	N
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.01.2023	Ö
Gemeindevertretung	Entscheidung	27.01.2023	Ö

## I. Beschlussvorschlag

Die beigefügte Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauches bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen

## II. Begründung/Sachverhalt

Für den Fall, dass in den kommenden Sommermonaten die Knappheit der Wasserversorgung in der Gemeinde aufgrund Hitze- und Trockenheitsereignissen droht, kann es sinnvoll sein, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit Hinweis vom letzten Jahr mit, dass sich in Hessen derzeit 48 % der Grundwasser-Landesmessstellen auf einem unterdurchschnittlichen Niveau befinden.

Im letzten Sommer konnte ein Trinkwassernotstand zwar vermieden werden, hat aber gezeigt, dass sich temporäre Engpässe zunehmend häufen und u.U. in Verbindung mit Störfällen problematisch werden können.

Die gesetzliche Grundlage für Gefahrenabwehrverordnungen bieten die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat für seinen Regierungsbezirk am 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) eine überregional geltende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen.

Daneben steht den Kommunen ergänzend frei, mit Hilfe einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung den örtlichen Wassernotstand für ihr Gemeindegebiet zu regeln, wenn in der Verordnung sichergestellt ist, dass der örtliche Wassernotstand im Fall eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernot-

standes unmittelbar endet und sie auch ansonsten dieser nicht widerspricht (vgl. § 75 Abs. 2 HSOG).

Diese Regelung findet in § 1 Abs. 5 der vorgelegten Trinkwasserschutzverordnung ihren Niederschlag.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ausrufung eines überregionalen Wassernotstandes durch das Regierungspräsidium Darmstadt hohen inhaltlichen Anforderungen unterliegt. Da der örtliche Wassernotstand allein durch die Gemeinde festgestellt werden darf und der überregionale Wassernotstand durch das Regierungspräsidium erst dann, wenn die örtlich möglichen Instrumentarien nicht mehr zur Steuerung und Beherrschung der überregionalen Gefahrenlage ausreichen.

Die WassernotstandsVO-RP tritt nach 30 Jahren am 12.07.2023 außer Kraft. Es bleibt abzuwarten, ob eine neue diesbezügliche Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gefahrenabwehrverordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Diefenbach  
Bürgermeister

#### **Anlage/n**

1	TrinkwasserschutzVO Heidenrod.docx
---	------------------------------------

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung**

der Gemeinde Heidenrod

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am **tt.mm.jjjj** folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand**

- (1) Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Heidenrod
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist dann der Fall, wenn das in den Versorgungsanlagen bereitgestellte Wasser zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt entsprechend der durch die Hauptsatzung vorgeschriebene Form. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Juni 1993 (StAnz. S. 1735) festgestellte Wassernotstand beginnt.

## § 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zu verschwenden, zu speichern und insbesondere für folgende Zwecke zu entnehmen und zu verwenden:
1. für das Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen, soweit die Bewässerung nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).  
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.  
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
  2. für das Bewässern von Rasenflächen;
  3. für das Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern soweit dies nicht zur Abwehr bleibender Schäden an den Anlagen zwingend erforderlich ist (Abwehrbewässerung).  
Eine Abwehrbewässerung zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr ist unzulässig.  
Die Abwehrbewässerung darf maximal 2 Mal je Woche erfolgen;
  4. für das Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen, soweit nicht ein Wasserkreislauf vorhanden ist, der ein Nachfüllen von Wasser entbehrlich macht, und dabei hygienische Belange beachtet werden;
  5. für das erstmalige Befüllen sowie das Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen. Das Verbot gilt nicht, soweit ein Nachfüllen zur Abwehr von Gefahren für das tierische oder pflanzliche Leben im Teich notwendig ist;
  6. für das Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.  
Bei Sandplätzen (auch Tennissandplätzen) darf auch tagsüber eine höchstens fünfminütige Oberflächenbewässerung pro Stunde und Platz erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Staubbildung unumgänglich ist;
  7. für das Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) soweit das Abspritzen nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes (z. B. Vorbereitung von Reparaturarbeiten, Beachtung hygienischer Belange) zwingend erforderlich ist.  
Das Verbot gilt nicht für die gewerbliche Verwendung von Dampfstrahlgeräten sowie Hochdruckreinigern;
  8. für das Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen, sofern nicht durch Kreislaufführung oder sonstige Sparmaßnahmen weniger als 60 Liter pro Fahrzeug verbraucht werden.



Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Dampfstrahlgeräten und Hochdruckreinigern;

9. für das Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen;
  10. für das Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge soweit dies nicht aus betrieblichen Gründen (z. B. Beachtung hygienischer Belange, Aufrechterhaltung der Verkehrstüchtigkeit) zwingend geboten ist;
  11. für das Kühlen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung. Dies gilt nicht für gewerblich/industrielle Betriebe, wenn die Wasserentnahme und -verwendung zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes aus existentiellen Gründen dringend erforderlich ist, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich ist;
  12. für die Beregnung von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie für die Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (2) Soweit eine Verwendung von Wasser nach den Vorgaben den Ziffern 1. und 3. (Abwehrbewässerung) zulässig ist, soll zur Vermeidung einer Überlastung in Spitzenzeiten nach Möglichkeit Wasser verwendet werden, das nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen wird.
- (3) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern, Untersuchungsstellen und Forschungseinrichtungen ist die Wasserentnahme und -verwendung in dem für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Umfang erlaubt.

### **§ 3 Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

## **§ 4 Sperrzeiten**

Der Gemeindevorstand kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Außen-Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## **§ 5 Befreiung**

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Die Bekanntmachung einer allgemeinen Befreiung erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Trinkwassernotstandes:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz verschwendet oder speichert;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung öffentlicher oder betrieblicher Grün- und Parkanlagen nutzt;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von Rasenflächen nutzt;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten sowie privater Grün- und Parkanlagen, einschließlich Bewässern von Bäumen und Sträuchern nutzt;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspielanlagen nutzt;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum erstmaligen Befüllen oder Nachfüllen von Wasserbecken, privaten und betrieblichen Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen nutzt;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Bewässerung und Befeuchtung von Sportplätzen einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt

- oder Sandplätze (auch Tennissandplätze) tagsüber mehr als fünf Minuten pro Stunde und Platz an der Oberfläche bewässert;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegflächen sowie von Anlagen (z. B. bauliche Anlagen, Maschinen) nutzt;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
  10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von privaten PKW außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen nutzt;
  11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen einschließlich Schienenfahrzeugen und Luftfahrzeugen nutzt;
  12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Kühlen von Anlagen und Anlageteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung nutzt;
  13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zum Beregnen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie zur Beregnung im Erwerbsgartenbau in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr nutzt;
  14. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes nicht entfernt;
  15. entgegen § 4 während der Sperrzeiten Außen-Wasserhähne öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde/Stadt ... als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gefahrenabwehrverordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensschritte eingehalten wurden und wird hiermit ausgefertigt:

Heidenrod, den **tt.mm.jjjj**

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Heidenrod

(Diefenbach)  
Bürgermeister

## 2. Finanzcontrollingbericht 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Fachdienst I.3 Finanzen	<i>Datum</i> 01.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Janzen, Stefan	<i>Aktenzeichen</i> 16.1.2.3.01-2022-2.Halbjahr

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	14.11.2022	N
Gemeindevertretung	Entscheidung	25.11.2022	N

### I. Beschlussvorschlag

Der 2. Finanzcontrollingbericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

### II. Begründung/Sachverhalt

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 30.07.2021 besteht eine sogenannte Berichtspflicht.

#### Zitat:

*„(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.“*

Aufgrund von fehlenden Jahresabschlüssen/Bilanzen hat die Verwaltung bisher, nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt, darauf verzichtet.

Da das Testat für die Bilanz 2019 vorliegt und die Jahre 2020 und 2021 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden, sehen wir uns jetzt in der Verpflichtung die Berichte nunmehr regelmäßig vorzulegen. Je näher die Prüfungen der Bilanzen an das aktuelle Jahr herankommen, desto genauer und aussagekräftiger werden auch die Zahlenwerke.

Bei der Erstellung eines solchen Berichtes hat sich die Verwaltung für entschieden einmal die Gesamtsituation anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung darzustellen. Hier wird der fortgeschriebene Ansatz (Haushaltsansatz + Rückstellungen / Ermächtigungen) dem IST des Stichtages gegenübergestellt und prozentual dargestellt. Darüber hinaus wird noch eine Prognose zum 31.12. des Jahres abgegeben.

Die in den Budgetrichtlinien festgelegten Produkten werden hierbei separat betrachtet.

Im Finanzhaushalt wird der Schwerpunkt dann eher auf die geplanten Maßnahmen gelegt, die aus Sicht des Controllings besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Diefenbach  
Bürgermeister

#### Anlage/n

1	2.Halbjahresbericht 2022
---	--------------------------



# GEMEINDE HEIDENROD

## FINANZCONTROLLINGBERICHT 2. HALBJAHR 2022

*gem. §28 GemHVO*

(Stand 02.11.2022)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Allgemeine Daten</b> .....	<b>5</b>
Hebesätze der Realsteuern 2022: .....	5
Gebührensätze: .....	5
Zählergebühren/Durchlaufleistung: .....	5
Hundsteuer (jährlich): .....	5
<b>4. Übersicht Ergebnisrechnung (insgesamt)</b> .....	<b>6</b>
Prognose .....	7
<b>5. Übersicht festgelegte Produkte (Ergebnisrechnung)</b> .....	<b>7</b>
<b>02.03.01 Brand- und Katastrophenschutz:</b> .....	<b>8</b>
Prognose .....	8
<b>06.04.01 Kindertagesstätten:</b> .....	<b>8</b>
Prognose .....	8
<b>11.03.01 Wasserversorgung:</b> .....	<b>8</b>
Prognose .....	8
<b>11.07.01 Abwasserentsorgung:</b> .....	<b>9</b>
Prognose .....	9
<b>13.05.01 Forstbetrieb:</b> .....	<b>9</b>
Prognose .....	9
<b>16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft:</b> .....	<b>9</b>
Prognose .....	9



<b>7. Übersicht von relevanten Maßnahmen (Finanzrechnung)</b> .....	<b>10</b>
<b>Ortsteil Nauroth:</b> .....	10
<b>Ortsteil Kemel:</b> .....	11
<b>Ortsteil Laufenselden:</b> .....	14
<b>Ortsteil Dickschied:</b> .....	15
<b>Ortsteil Langschied:</b> .....	16
<b>Ortsteil Zorn:</b> .....	16
<b>Ortsteil Geroldstein:</b> .....	17
<b>Sonstiges:</b> .....	17
<b>8. Liquidität:</b> .....	<b>20</b>
Liquiditätskredit / Kassenkredit: .....	20
Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen: .....	20
<b>9. Schlusswort:</b> .....	<b>20</b>

## 1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

In § 28 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung, Fassung vom 30.07.2021) wurde eine Berichtspflicht festgelegt.

### Zitat:

*(1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.*

*(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass*

- 1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert,*
- 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöht werden oder*
- 3. die Gemeinde die aufgenommenen Liquiditätskredite nicht nach § 105 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückführen kann.*

*(3) Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.*

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage und der Vielzahl der verschiedenen Produkte, wurde in den **Budgetrichtlinien** der Gemeinde im **Absatz 4.** festgelegt, dass vorrangig zu berichten ist über:

02.03.01	Brand- und Katastrophenschutz
06.04.01	Tageseinrichtungen für Kinder
11.03.01	Wasserversorgung
11.07.01	Abwasserbeseitigung
13.05.01	Forstbetrieb
16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft

Gemäß **Absatz 5.** der Budgetrichtlinien erfolgt eine halbjährliche Berichterstattung an die Gemeindevertretung zu den Stichtagen 30.06. und 30.09. jeden Jahres. Erstmalig kann diese Vorgabe für das Jahr 2022 umgesetzt werden.

## 2. VORBEMERKUNG

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzuges angeraten. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Eine Vorlage von mindestens zwei Berichten pro Jahr ist in § 28 GemHVO vorgeschrieben.

Die Berichte sollen so zeitnah vom Gemeindevorstand vorgelegt werden, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen fürs laufende Jahr ergreifen zu können.

Aufgrund von fehlenden Jahresabschlüssen/Bilanzen hat die Verwaltung bisher, nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt, darauf verzichtet. Da das Testat für die Bilanz 2019 vorliegt und die Jahre 2020 und 2021 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurden, sehen wir uns jetzt in der Verpflichtung die Berichte nunmehr regelmäßig vorzulegen. Je näher die Prüfungen der Bilanzen an das aktuelle Jahr herankommen, desto genauer und aussagekräftiger werden auch die Zahlenwerke.

Das Berichtswesen ist übersichtlich auf Grundlage des Rechnungswesens / Haushaltswesen zu gestalten und soll in erster Linie den Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und den bis dato erfolgten Buchungen widerspiegeln.

Aufgrund der erst spät erteilten Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht der Rheingau-Taunus-Kreises wird bezweifelt, dass alle Maßnahmen für 2022 auch in diesem Jahr umgesetzt werden können. Dies wird sich dann in den Rückstellungen und Ermächtigungen 2022 nach 2023 widerspiegeln. Aufgrund der sich wiederholenden verspäteten Genehmigung werden zukünftig die Planungen diesbezüglich vorgenommen, um die Rückstellungen und Ermächtigungen zu reduzieren.

Im vorliegenden Finanzcontrollingbericht wird einmal die Gesamtsituation anhand der Ergebnisrechnung dargestellt. Der fortgeschriebene Ansatz des Haushaltes wird hierzu dem Ist zum Stichtag gegenübergestellt, die Differenz ermittelt und eine „Ausschöpfung“ in Prozent abgebildet.

Im Ergebnishaushalt werden dann die festgelegten Produkte abgebildet. Hier wird abgebildet wie sich auf Produktebene der fortgeschriebene Ansatz zum derzeitigen IST verhält. Neben der „Ausschöpfung“ in Prozent wird hier zusätzlich noch eine Prognose abgegeben wie sich das IST bis zum 31.12. entwickeln könnte.

Im Finanzhaushalt wird der Schwerpunkt dann eher auf die geplanten Maßnahmen gelegt, die aus Sicht des Controllings besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Auch hier wird der fortgeschriebene Ansatz mit dem derzeitigen IST verglichen, eine „Ausschöpfung“ in Prozent angegeben und auch hier wird eine Prognose zum 31.12. dargestellt. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird hier separat dargestellt, ob der veranschlagte Gesamtbetrag über- oder unterschritten wird.

Die zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich aus den geplanten Ansätzen der von der Aufsichtsbehörde am 21.04.2022 genehmigten Haushaltsplans 2022 einschließlich der Veränderungen durch übertragene Haushaltsmittel aus Vorjahren zusammen. Ebenfalls werden zwischenzeitlich beschlossene Über- und Außerplanmäßig bereit gestellte Mittel (§100 HGO) berücksichtigt.

### 3. ALLGEMEINE DATEN

#### Hebesätze der Realsteuern 2022:

Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	335 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	365 v.H.
Gewerbsteuer	390 v.H.

#### Gebührensätze:

Wasserbenutzungsgebühren	4,90 €/je m <sup>3</sup>
Schmutzwassergebühren	5,85 €/je m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühren	0,86 €/je m <sup>2</sup>

#### Zählergebühren/Durchlaufleistung:

bis 5 m <sup>3</sup> /h (QN 2,5)	0,51 €/Monat
bis 10 m <sup>3</sup> /h (QN 6)	0,72 €/Monat
bis 20 m <sup>3</sup> /h (QN 10)	1,03 €/Monat
über 20 m <sup>3</sup> /h (QN 15 o. 20)	2,05 €/Monat

#### Hundsteuer (jährlich):

1. Hund	60,00 €/Jahr
2. Hund	120,00 €/Jahr
weitere Hunde	180,00 €/Jahr
gefährliche Hunde	720,00 €/Jahr

## 4. ÜBERSICHT ERGEBNISRECHNUNG (INSGESAMT)

Im Haushaltsjahr 2022 sind insgesamt ordentliche **Erträge** in Höhe von 22.172.908 Euro vorgesehen. Zum Stand 30.09.2022 wurden hiervon 18.476.850,14 € eingenommen, was 85,90 % entspricht.

Die geplanten ordentlichen **Aufwendungen** betragen 21.479.078,00 €. Zum Stand 30.09.2022 wurden hiervon 16.397.751,07 € abgewickelt, was 78,57 % entspricht.

Somit bewegen sich die derzeitigen Zahlen im Rahmen der geplanten Ansätze.

ERGEBNISRECHNUNG					
Nr.	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 30.06.2022	Differenz	Prozent
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.780.535,00	2.707.720,55	-72.814,45	97,38%
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.035.332,00	4.132.370,83	-902.961,17	82,07%
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	107.000,00	254.593,19	147.593,19	237,94%
04	Bestandsveränderungen			0	
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich	7.407.000,00	6.092.944,89	-1.314.055,11	82,26%
06	Erträge aus Transferleistungen	325.000,00	181.462,50	-143.537,50	55,83%
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	4.423.519,00	4.113.390,25	-310.128,75	92,99%
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.033.522,00	796.301,69	-237.220,31	77,05%
09	Sonstige ordentliche Erträge	397.400,00	198.066,24	-199.333,76	49,84%
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>21.509.308,00</b>	<b>18.476.850,14</b>	<b>-3.032.457,86</b>	<b>85,90%</b>
11	Personalaufwendungen	6.818.900,00	4.679.012,04	-2.139.887,96	68,62%
12	Versorgungsaufwendungen	359.000,00	264.933,99	-94.066,01	73,80%
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.389.455,00	3.861.228,15	-1.528.226,85	71,64%
	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00%
14	Abschreibungen	1.997.645,00	1.648.022,02	-349.622,98	82,50%
15	Aufwendungen für Zuweisungen /Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	397.130,00	330.428,93	-66.701,07	83,20%
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.880.934,00	5.596.263,81	-284.670,19	95,16%
17	Transferaufwendungen	5.600,00		-5.600,00	0,00%
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.810,00	17.862,13	-3.947,87	81,90%
<b>19</b>	<b>Summe der ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.870.474,00</b>	<b>16.397.751,07</b>	<b>-4.472.722,93</b>	<b>78,57%</b>

Nr.	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 30.09.2022	Differenz	Prozent
<b>20</b>	<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>638.834,00</b>	<b>2.079.099,07</b>	<b>1.440.265,07</b>	<b>325,45%</b>
21	Finanzerträge	663.600,00	768.294,00	104.694,00	115,78%
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	608.604,00	387.852,61	-220.751,39	63,73%
<b>23</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>54.996,00</b>	<b>380.441,39</b>	<b>325.445,39</b>	<b>691,76%</b>
<b>24</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr.10 und Nr.21)</b>	<b>22.172.908,00</b>	<b>19.245.144,14</b>	<b>-2.927.763,86</b>	<b>86,80%</b>
<b>25</b>	<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)</b>	<b>21.479.078,00</b>	<b>16.785.603,68</b>	<b>-4.693.474,32</b>	<b>78,15%</b>
<b>26</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>693.830,00</b>	<b>2.459.540,46</b>	<b>1.765.710,46</b>	<b>354,49</b>
27	Außerordentliche Erträge	0,00	255.854,64	255.854,64	
28	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	504.403,88	504.403,88	
<b>29</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>-248.549,24</b>	<b>-248.549,24</b>	
<b>30</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>693.830,00</b>	<b>2.210.991,22</b>	<b>1.517.161,22</b>	<b>318,66%</b>

### Prognose

Wir haben aufgrund von falsch berechneten Grundbeträgen bei den Wärmelieferrechnungen mit Nachzahlungen für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 von rd. 150.000 € zu verzeichnen, die wir mit Budgetumbuchungen aus dem Bereich „Allgemeine Finanzwirtschaft – 16.01.01“ abdecken. Dazu kommen natürlich noch die zu erwartenden Nachzahlungen für Wärme und Strom, die jedoch noch nicht in Gänze abzuschätzen sind. Auch liegen zum Stichtag 30.09. noch keine verlässlichen Zahlen für Schlüsselzuweisungen, Kreis- und Schulumlage, Einkommensteuer etc. vor. Die werden für Anfang November erwartet. Sollte diese vorliegen und gravierende Auswirkungen auf unseren Haushalt haben, werden wir auch außerhalb dieser Aufstellungen in den Gremien berichten.

## **5. ÜBERSICHT FESTGELEGTE PRODUKTE (ERGEBNISRECHNUNG)**

In dieser Übersicht werden hochaggregierte Ergebnisse auf Produktebene dargestellt. Die relevanten Produkte wurden in den Budgettrichtlinien, Absatz 4 „Berichtswesen“ festgelegt. Hier werden Erträge und Aufwendungen saldiert.

**02.03.01 Brand- und Katastrophenschutz:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.09.2022	Differenz
02.03.01	Brand- und Katastrophenschutz	-351.935,00	-268,907,94	83.027,06

Prognose

Derzeitig bewegt sich das Produkt unauffällig und es bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zu erwarten, dass sich das ändert.

**06.04.01 Kindertagesstätten:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.09.2022	Differenz
06.04.01	Kindertagesstätten	-1.708.630,00	-1.238.534,57	470.095,43

Prognose

Auch wenn es sich derzeit nicht so darstellt ist wieder mit einem Fehlbetrag von rund 1.500.000 € zu rechnen. Es ist zu überlegen dieses Produkt aufgrund der geringen Aussagekraft und fehlenden Einsparpotentialen aus dieser Aufstellung zu nehmen?

**11.03.01 Wasserversorgung:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.06.2022	Differenz
11.03.01	Wasserversorgung	284.687,00	400.956,69	116.269,69

Prognose

Trotz des momentan guten Ergebnisses ist erkennbar, dass der Wasserverbrauch in diesem Jahr geringer ausfallen wird. Etwaige Überschüsse werden ja Produktgenau der Gebührenrücklage zugeführt und kommen dem Produkt bei der nächsten Gebührenkalkulationsperiode 2024-2025 zugute.

**11.07.01 Abwasserentsorgung:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.06.2022	Differenz
11.07.01	Abwasserentsorgung	1.359.756,00	1.513.362,04	153.606,04

Prognose

Etwaige Überschüsse werden ja Produktgenau der Gebührenrücklage zugeführt und kommen dem Produkt bei der nächsten Gebührekalkulationsperiode 2024-2025 zugute.

**13.05.01 Forstbetrieb:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.06.2022	Differenz
13.05.01	Forstbetrieb	-14.140,00	866.676,56	880.816,56

Prognose

Es ist ein erheblicher Überschuss des Holzverkaufes von derzeit schon rd. 425.000 EUR, da die Holzpreise angestiegen sind und sich wider Erwarten erheblich zu vermarktende Holz mengen ergeben haben. Hinzu kommen die nicht veranschlagten 70.000 € Eigenschadenversicherung u.a.m. Alles in allem ist die Entwicklung im Forstbetrieb als positiv zu bezeichnen.

**16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft:**

ERGEBNISRECHNUNG per Produkt (gem. Budgetrichtlinie)				
Produkt	Beschreibung	Fortg. Ansatz 2022	Ordentl. Ergebnis 30.06.2022	Differenz
16.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.841.110,00	3.456.659,61	-1.384.450,39

Prognose

Dieses Produkt birgt die größten Gefahren, da hier die großen Ansätze wie Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer etc. gebucht werden. Schon geringe Änderungen bedeuten gleich 4-6-stellige Verschiebungen. Aus diesem Grund wird hier schon bei den Haushaltsberatungen vorsichtig veranschlagt.

Auf Grundlage der derzeitigen Informationen und der erfreulichen Entwicklung der Gewerbesteuer, kann von einem 6-stelligen Überschuss ausgegangen werden.



## 6. ÜBERSICHT VON RELEVANTEN MAßNAHMEN (FINANZRECHNUNG)

In dieser Übersicht werden die investiven Maßnahmen mit Ihren Ein- und Auszahlungen aufgeführt. Eine Auflistung der festgelegten Produkte wie in der Ergebnisrechnung ist aus Sicht des Controllings nicht aussagekräftig genug. Hier werden für dieses Jahr relevante Maßnahmen aufgeführt und zur besseren Übersicht nach Ortsteilen dargestellt.

### Ortsteil Nauroth:

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Obere Kirchstraße</b>				
11.03.01/2017.842852	Tiefbau	67.349,31	436,85	Ermächtigung
11.07.01/2017.842852	Tiefbau	74.373,09	2.562,42	Kassenrest
12.01.01/2017.820880	Beiträge	0,00	3.134,04	Kassenrest
12.01.01/2017.842852	Tiefbau	41.162,25	6.891,92	Ermächtigung
<b>Verbindung Kirchstraße-Karlsbader Straße</b>				
11.03.01/2032.842852	Tiefbau	2.600,00	790,43	Ermächtigung
11.07.01/2032.842852	Tiefbau	28.000,00	783,14	Ermächtigung
12.01.01/2032.820880	Beiträge	0,00	1.442,44	Kassenrest
12.01.01/2032.842852	Tiefbau	13.808,29	3.764,24	Ermächtigung
<b>Karlsbader Straße</b>				
11.03.01/2033.842852	Tiefbau	182.999,39	1.428,57	Ermächtigung
11.07.01/2033.842852	Tiefbau	137.167,76	4.302,13	Ermächtigung
12.01.01/2033.820880	Beiträge	0,00	10.243,07	Kassenrest
12.01.01/2033.842852	Tiefbau	0,00	802,39	Ansatz
<b>Postgasse</b>				
11.03.01/2051.842852	Tiefbau	11.145,63	6.058,21	Ermächtigung
11.07.01/2051.842852	Tiefbau	10.610,42	3.819,34	Ermächtigung
12.01.01/2051.820880	Beiträge	0,00	0,00	
12.01.01/2051.842852	Tiefbau	16.826,72	27.842,50	Erm./ Ansatz
<b>Nikolaus-Aug-Otto-Straße</b>				
11.03.01/2052.842852	Tiefbau	30.751,38	13.527,62	Ermächtigung
11.07.01/2052.842852	Tiefbau	22.000,00	8.140,64	Ermächtigung
12.01.01/2052.820880	Beiträge	0,00	0,00	
12.01.01/2052.842852	Tiefbau	0,00	59.516,42	KR / Ansatz

Die o.a. Maßnahmen ist schon seit 2008 im Haushaltsplan immer wieder mal angeführt worden. Die Durchführung konnte aufgrund der finanziell angespannten Lage erst ab 2018 realisiert werden. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen werden die ausstehenden Einnahmen aus Beiträgen aufgrund von 20-jährigen Stundungsanträge nicht zeitnah realisiert werden können.

Bis zum Ende des Jahres werden weitere Schlussrechnungen erwartet.

Nach endgültiger Abrechnung der Maßnahme Nauroth werden alle nicht gebrauchten Ermächtigung abgesetzt.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Hochbehälter Nauroth</b>				
11.03.01/2109.842852	Tiefbau	232.828,69	0,00	keine

Für diesen Hochbehälter wurden vom Ansatz 125.000 € in 2021 ein Betrag von 107.828,69 € als Ermächtigung nach 2022 übertragen. In 2022 gibt es ebenfalls einen Ansatz von 125.000 €. Der Bau hat begonnen, es sind jedoch noch keine Rechnungen eingegangen.

Es wird wahrscheinlich, dass ebenfalls eine Ermächtigung von 2022 nach 2023 zu bilden ist.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Mehrgenerationspark Nauroth</b>				
14.01.01/2151.820810	Zuweisung Bund	0,00	0,00	Keine
14.01.01/2151.843831	Erwerb Vermgg.	0,00	51.013,31	Ansatz

Für die Gestaltung dieses Mehrgenerationenparks werden dem Ortsbeirat, der die Gestaltung in Eigenleistung vornimmt Tische, Bänke etc. zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Förderantrag wurde vom Ortsbeirat gestellt.

### Ortsteil Kemel:

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Goldgasse</b>				
11.03.01/2043.842852	Tiefbau	1.000,00	0,00	Keine
11.07.01/2043.842852	Tiefbau	20.000,00	0,00	Keine
12.01.01/2043.842852	Tiefbau	30.000,00	2.261,00	Ansatz

Die Vorbereitungen für die Tiefbaumaßnahmen werden derzeit vom FB II zugestellt. Vorplanungen sind erstellt, Ausschreibung in Vorbereitung. Voraussichtlicher Beginn für die Ausführung der Bauarbeiten ist für 2.Quartal 2023 geplant.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Am Backhaus</b>				
11.03.01/2044.842852	Tiefbau	141.728,91	83.271,09	Erm. / KR
11.07.01/2044.842852	Tiefbau	154.791,91	197.528,09	Ans./Erm./KR
12.01.01/2044.820880	Beiträge	20.000,00	0,00	
12.01.01/2044.842852	Tiefbau	177.964,32	19.316,76	Erm. / KR

Die Maßnahme ist in Ausführung. Fertigstellung verzögert sich aufgrund bekannter Problematiken um ca. 4-6 Monate.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Zur Bleiche</b>				
11.03.01/2131.842850	Tiefbau	48.432,24	14.567,76	Erm. / KR
11.07.01/2131.842852	Tiefbau	57.622,98	21.417,02	Erm. / KR
12.01.01/2131.820880	Beiträge	10.000,00	0,00	
12.01.01/2131.842852	Tiefbau	62.066,99	4.626,89	KR

Die Maßnahme ist in Ausführung. Fertigstellung verzögert sich aufgrund bekannter Problematiken um ca. 4-6 Monate.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Bäderstraße / Springener Straße</b>				
11.03.01/2132.842852	Tiefbau	165.000,00	0,00	Keine
11.07.01/2132.842852	Tiefbau	175.000,00	0,00	Keine

Maßnahme wurde im Haushalt 2023 berücksichtigt, da das Land im Lieferverzug ist. Keine Ausführung in 2022.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Rückbau B260</b>				
11.03.01/2135.842852	Tiefbau	20.000,00	0,00	Keine
11.07.01/2135.842852	Tiefbau	30.000,00	0,00	Keine
12.01.01/2135.842852	Tiefbau	150.000,00	0,00	Keine

Maßnahme wurde im Haushalt 2023 berücksichtigt. Ausführung erst nach Bäderstraße /Springener Straße.

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Kemel, SÜD 1.BA</b>				
11.03.01/2137.842852	Tiefbau	120.000,00	1.765,50	Ansatz
11.07.01/2137.842852	Tiefbau	120.000,00	0,00	Keine
12.01.01/2137.842852	Tiefbau	130.000,00	0,00	Keine
13.01.01/2137.822820	Grdst.verkauf	0,00	0,00	Keine
13.01.01/2137.841820	Grdst.kauf	0,00	0,00	Keine

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 15.07.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Kemel SÜD gefasst, FB II und III koordinieren das weitere Vorgehen zur Umsetzung. Mit einer möglichen Gründung einer Erschließungsgesellschaft werden dann keine Haushaltsmittel aus dem originären Haushaltsplan benötigt. Zur Vorbereitung der Umsetzung und einleitenden Bauarbeiten (Sondierungsbohrung kaltes Nahwärmenetz) werden im 2. Halbjahr 2023 Planungskosten entstehen. Vorhandene Mittel müssen nach 2023 übertragen werden.

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Kemel, Hochbehälter</b>				
11.03.01/2138.842852	Tiefbau	100.000,00	0,00	Keine

Maßnahmen ist in Planung (siehe Erläuterungen zu Kemel SÜD).

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Kemel, Regenüberlaufbecken Mitte</b>				
11.07.01/2139.842852	Tiefbau	100.000,00	0,00	Keine

Maßnahmen ist in Planung (siehe Erläuterungen zu Kemel SÜD).

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Kemel, Verkehrslenkung</b>				
12.01.01/2145.842852	Tiefbau	20.000,00	0,00	Keine

Maßnahmen ist in Planung (siehe Erläuterungen zu Kemel SÜD).

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Kemel, Pumpwerk Gewerbegebiet „Die Haide“</b>				
11.07.01/2128.842851	Tiefbau	80.000,00	25.976,99	Ansatz

Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsphase. Fertigstellung ist für 2023 geplant.

#### Ortsteil Laufenselden:

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Laufenselden, Baugebiet Heiligenborn</b>				
11.03.01/2080.842852	Tiefbau	64.855,85	0,00	Keine
11.07.01/2080.842852	Tiefbau	78.548,25	0,00	Keine
12.01.01/2080.842852	Tiefbau	103.884,44	111.387,52	Ans. / Erm.
13.01.01/2080.822820	Grdst.verkauf	0,00	0,00	Keine

Die Maßnahme befindet sich in der Ausführungsphase. Die Baustraße und die Infrastruktur für den letzten Bauabschnitt ist hergestellt. Sobald die überwiegende Anzahl der privaten Bauvorhaben in Ausführung/Fertiggestellt ist, beginnen die Arbeiten für den Endausbau.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Laufenselden, Sanierung KLA</b>				
11.07.01/2116.820810	Bundeszuw.	20.000,00	0,00	Keine
11.07.01/2116.842852	Tiefbau	81.910,00	13.090,00	Ermächtigung

Es wurde ein Gutachten (Potentialstudie) für die energetische Sanierung erstellt. Aufgrund dessen werden alle weiteren Schritte geplant.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Laufenselden, Anbau Kindertagesstätte</b>				
06.04.01/2123.820811	Landzuschuss	0,00	0,00	Keine
06.04.01/2123.842852	Tiefbau	300.885,24	365.045,18	Erm. / KR

Der Anbau der Kindertagesstätte Laufenselden ist fertiggestellt und wurde schon seiner Bestimmung zugeführt. Die Arbeiten an der Außenanlage sind am Laufen.

**Ortsteil Dickschied:**

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Dickschied, Sperlingsweg</b>				
11.03.01/2057.842852	Tiefbau	0,00	0,00	Keine
11.07.01/2057.842852	Tiefbau	90.000,00	4.461,46	Ermächtigung
12.01.01/2057.820880	Beiträge	0,00	0,00	Keine
12.01.01/2057.842852	Tiefbau	162.762,80	8.198,20	Ermächtigung

Maßnahmen ist in Planung. Hinsichtlich des Ausbaus hat die Gemeindevertretung einen Abweichungsbeschluss gefasst, der in 2. Halbjahr umgesetzt werden soll. Nach Abschluss der Planungen wird die Ausschreibung vorbereitet. Fertigstellung 2023.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Dickschied, Am Gemeindezentrum</b>				
11.03.01/2133.842852	Tiefbau	15.000,00	975,00	Ermächtigung
11.07.01/2133.842852	Tiefbau	15.000,00	1.575,71	Ermächtigung
12.01.01/2133.820880	Beiträge	40.000,00	0,00	Keine
12.01.01/2133.842852	Tiefbau	135.000,00	4.509,21	Ermächtigung

Maßnahmen ist in Planung. Nach Abschluss der Planungen wird die Ausschreibung vorbereitet. Fertigstellung 2023.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Dickschied, Zum kleinen Atzmann</b>				
11.03.01/2134.842852	Tiefbau	30.000,00	975,00	Ermächtigung
11.07.01/2134.842852	Tiefbau	40.000,00	1.575,71	Ermächtigung
12.01.01/2134.820880	Beiträge	0,00	0,00	Keine
12.01.01/2134.842852	Tiefbau	52.890,84	4.509,21	Ermächtigung

Maßnahmen ist in Planung. Nach Abschluss der Planungen wird die Ausschreibung vorbereitet. Fertigstellung 2023.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Dickschied, Ober dem Dorf</b>				
11.03.01/2146.842852	Tiefbau	70.000,00	18.000,00	Ansatz
11.07.01/2146.842852	Tiefbau	70.000,00	41.650,00	Ansatz
12.01.01/2146.842852	Tiefbau	50.000,00	36.949,50	Ansatz
13.01.01/2146.822820	Veräußerung v. Grundstücken	250.000,00	396.150,00	Ansatz

Die Tiefbauarbeiten (Kanalsammelleitung, Wasserversorgungsleitungen, alle notwendigen Hausanschlüsse für die neuen Baugrundstücke und die Baustraße) sind abgeschlossen. Endausbau erfolgt in späteren Jahren.

### Ortsteil Langschied:

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Langschied, Wiesenstraße</b>				
12.01.01/2147.842852	Tiefbau	40.000,00	0,00	Keine
13.01.01/2147.822820	Veräußerung v. Grundstücken	350.000,00	0,00	Keine
13.01.01/2147.841820	Erwerb v. Grundstücken	60.000,00	35.920,56	Ansatz

Die Maßnahme befindet sich in der Bearbeitung. Der Verkauf der Baugrundstücke ist für das 4. Quartal 2022 geplant.

### Ortsteil Zorn:

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Zorn, Hochbehälter</b>				
11.03.01/2108.842852	Tiefbau	232.800,54	86.026,85	Ermächtigung

Die Maßnahme wurde bereits beauftragt und die Arbeiten sind ca. zur Hälfte abgeschlossen. Übertragung der restlichen Mittel nach 2023 erforderlich.

**Ortsteil Geroldstein:**

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Geroldstein, Zaun</b>				
06.05.01/2129.842851	Hochbau	8.000,00	10.112,69	Ans. / Erm.

Die Maßnahme konnte abgeschlossen werden. Aufgrund der allgemeinen Situation wurde der Ansatz etwas überschritten.

**Sonstiges:**

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Feuerwehr allgemein</b>				
02.03.01/1002.843831	Erwerb von Vermögensgegenstände	624.774,67	596.646,03	Ans./Erm./KR

Das TSF-W FFW (100.000 €) Dickschied befindet sich in der Aufbauplanung. Der Förderbescheid liegt derzeit noch nicht vor und die Beschaffung wird voraussichtlich erst in 2023 abgeschlossen sein.

Die Beschaffung vom LF 20 für Laufenselden (375.000 €) aus 2021 wird für den September dieses Jahres erwartet.

Die Beschaffung vom ELW für Heidenrod (150.000 €) aus 2020 wird für den Oktober dieses Jahres erwartet.

<b>Maßnahmen</b> Buchungsstelle	<b>Beschreibung</b>	<b>Ansatz 2022</b> (fortgeschrieben)	<b>Ist</b> (30.09.2022)	<b>Buchung auf</b>
<b>Kläranlage allgemein</b>				
11.07.01/1009.843831	Erwerb von Vermögensgegenstände	260.000,00	0,00	Keine

Die Mittel aus 2021 in Höhe von 160.000,00 € für eine mobile Schlammpresse wurden nach 2022 übertragen und Bestellung aufgegeben. Lieferung für 2. Quartal 2023 erwartet. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen werden Zusatzkosten von rd. 80.000,00 € erwartet.

Die geplante Rechenanlage (25.000 €) für die KLA Grebenroth wird ebenfalls um rd. 5.000 € teurer.



Die geplante qualifizierte Fernwirkanlage kann ebenfalls für die angesetzten Mittel nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus finden sich auch derzeit keine verfügbaren Firmen für eine Umsetzung. Die Mittel von 45.000 € werden für die Preissteigerungen der Schlammpresse sowie der Rechanlage verwendet. Die Fernwirkanlage wird für die Jahre 2024/2025 neu mit 120.000,00 € im Haushalt veranschlagt.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Buswartehallen</b>				
12.07.01/1013.842851	Hochbau	10.000,00	0,00	Keine

Es handelt sich hierbei um einen jährlich wiederkehrenden Ansatz der bei Bedarf zur Verfügung steht. Derzeit wurde noch kein Bedarf angemeldet.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Allgemeines Grundvermögen</b>				
13.01.01/1017.822820	Verkauf Grundstücke	200.000,00	69.604,92	Ans. / KR
13.01.01/1017.841820	Erwerb Grundstücke	50.000,00	4.828,81	Ans. / KR

Aufgrund der aktuellen Finanzmarktlage ist festzustellen, dass für die Baugrundstücke in Laufenselden die Nachfrage rückläufig ist. Der Verkauf der noch verbliebenden Baugrundstücke (2 Grundstücke im Heiligenbornweg und 2 Grundstücke in Dickschied sind noch verfügbar) ist für das 2. Halbjahr geplant.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Wasserwerk, Erweiterung Fernwirkanlage</b>				
11.03.01/2071.842852 (alt)	Tiefbau	0,00	0,00	Keine
11.03.01/2071.843831 (neu)	Erwerb Vermögensg.	10.000,00	4.671,00	Ansatz

Der Austausch der technischen Anlagen sowie der notwendigen Programme ist am Laufen.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Umweltschutz Retention</b>				
13.02.01/2085.842852	Tiefbau	45.000,00	2.618,00	Ermächtigung

Die geplante Maßnahme an der Aar wurde zur Genehmigung und Förderung beantragt. Bisher ist der Bescheid der unteren Wasserbehörde noch ausstehend.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Erlebniswandern</b>				
15.03.01/2098.842852	Tiefbau	50.000,00	0,00	Keine

Maßnahmen sind der Flow Trail, die „Limeserlebnispfade“ und die „Aarschleifen“, es läuft derzeit ein Artenschutzgutachten.

Für die Planungen für die Wanderwege sind bisher noch keine Rechnungen eingegangen.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Forstinventur und -planung</b>				
13.05.01/2140.842853	Planung u.a.	250.000,00	0,00	Keine

Auftrag ist erteilt, erste Abstimmungsgespräche geführt, der Dienstleister hat die Arbeit aufgenommen, aber noch keine Abschlagsrechnung gestellt.

Maßnahmen Buchungsstelle	Beschreibung	Ansatz 2022 (fortgeschrieben)	Ist (30.09.2022)	Buchung auf
<b>Digitalisierung Sirenen</b>				
02.03.01/2141.842851	Hochbau	50.000,00	0,00	Keine

Aufträge für ca. 16 Sirenen wurde erteilt, Lieferzeit wurde mit rd. 45 Monaten angegeben.

## 7. LIQUIDITÄT:

### LIQUIDITÄTSKREDIT / KASSENKREDIT:

	<b>Ermächtigung</b>		<b>Stand</b> 01.01.2022	<b>IST</b> 30.09.2022	Erläuterung der Abweichung
Haushalt 2022	1.250.000,00		0,00	0,00	Genügend liquide Mittel vorhanden!

### Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen:

	<b>Ermächtigung</b>	<b>Stand</b> 01.01.2021	<b>IST</b> 31.12.2021	Erläuterung der Abweichung
Haushalt 2022	1.702.900,00	0,00	0,00	Genügend liquide Mittel vorhanden!

Die im Haushaltsplan 2022 veranschlagte Kreditsumme kann aufgrund vorhandener liquider Mittel entfallen. Ebenso muss kein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

## 9. SCHLUSSWORT:

Abschließend möchten wir immer wieder darauf hinweisen, dass diese Berichte nur eine Momentaufnahme eines laufenden Haushaltsgeschäfts zeigen und sich die einzelnen Werte jederzeit verändern können.

Neben der oben angeführten gesetzlichen Verpflichtung, ist es uns als Gemeinde sehr wichtig, unsere Mandatsträger über den Stand des laufenden Verwaltungsgeschäftes auf dem Laufenden zu halten.

Sollten sich außerhalb dieser Berichterstattungen wichtige Ereignisse ergeben, werden wir natürlich auch zwischendurch umgehend entsprechende Informationen an unsere Gremien geben.

Erstellt am 02.11.2022

  
(Janzen)

Leiter der Finanzabteilung

### Die Halbjahresberichte werden zur Kenntnis gegeben:

1. Gemeindevorstand
2. Gemeindevertretung (eventuell über den Haupt- und Finanzausschuss)
3. Kommunalaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (§ 28, Absatz 3 GemHVO)

## XII/160

Beschlussvorlage (nö)  
nichtöffentlich



# 1. unvermutete Kassenprüfung 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Fachdienst I.3 Finanzen	<i>Datum</i> 08.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Janzen, Stefan	<i>Aktenzeichen</i> 16.8.5.2022-Kassenprüfung 1-2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	14.11.2022	N

## I. Beschlussvorschlag

Die Niederschrift über die unvermutete Kassenprüfung vom 03.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.

## II. Begründung/Sachverhalt

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein führte am 03.05.2022 gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO die erste unvermutete Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2022 durch.

Aufgrund der noch anhaltenden Coroneinschränkungen werden derzeit die Prüfungen per Datenaustausch online durchgeführt.

Es bleibt festzustellen, dass die Prüfung bis auf wenige Anmerkungen zu keinen Beanstandungen geführt hat. Insoweit wird wieder einmal bestätigt, dass unsere Kasse ausgesprochen gute und sorgfältige Arbeit leistet.

Die Niederschrift dieser Prüfung wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis vorgelegt.

## III. Finanzielle Auswirkungen

1. Halbjahr 2022: 1 Prüfungstag (online) = 448,00 EUR

Diefenbach  
Bürgermeister

## Anlage/n

1	22-05-03 Kassenprüfung Protokoll
---	----------------------------------

2	22-05-03 Rechnung
---	-------------------

**Taunusstein**

FD I	FD II	FD III	FD IV
Gemeinde Heidenrod Eingang		Der Magistrat	
09. Mai 2022		Rathaus, Aarstraße 150 65232 Taunusstein	
Anlage	GV	GD	BGM

Aktenzeichen: 3.4.01.14.20.08.08

*Wahl. GD+GV*

Stadt Taunusstein · Postfach 15 52 · 65223 Taunusstein

Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod  
Rathausstraße 9  
65321 Heidenrod

Ihr/e Ansprechpartner/in: Beate List  
Zimmer: 234  
T: 06128 241-381  
F: 06128 241-221  
E: beate.list@taunusstein.de  
Terminvergabe: [www.taunusstein.de/termine](http://www.taunusstein.de/termine)

Datum: 5. Mai 2022

## Durchführung unvermutete Kassenprüfung während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diefenbach, sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Pandemie wurde die gesetzlich vorgesehene Kassenprüfung am 03. Mai 2022 digital durchgeführt.

Als Anlage haben wir die Niederschrift und die Prüfungsbemerkungen beigefügt.

Bitte diese unterschrieben an uns zurücksenden und eine Kopie für Ihre Akten anfertigen.

Wir empfehlen dem Gemeindevorstand von der Niederschrift Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Beate List

Anlage: Niederschrift über die unvermutete Bestandsaufnahme am 03.05.2022  
Prüfungsbemerkungen  
Gebührenrechnung

Wir sind für Sie da:

**Rathaus:** Mo – Fr: 8 – 12 Uhr, Mi: 16 – 18 Uhr und nach Absprache      **Bürgerbüro:** Mo, Di, Do: 7 – 17 Uhr, Mi: 7 – 18 Uhr, Fr: 7 – 12 Uhr

**Bankverbindung:** Wiesbadener Volksbank eG      IBAN: DE36 5109 0000 0071 1543 00      BIC: WIBADE5W

weitere Bankverbindungen unter [www.taunusstein.de](http://www.taunusstein.de)

**Niederschrift**  
über die  
unvermutete digitale Kassenprüfung am 03.05.22  
gemäß § 131 (1) Ziffer 3 HGO und den §§ 39-41 GemKVO  
bei der Gemeindekasse Heidenrod

Anwesend:

Kassenleiter  
Kassenbedienstete

Anrede

Name

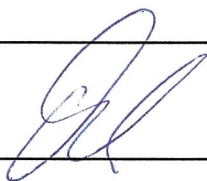
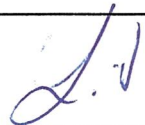
Herr	Litzius
Herr	Dick

**1 Kassenbestandsaufnahme**

Der Kassenverwalter legt den in der Anlage verzeichneten Kassenbestand mit **3.725.402,31** Euro vor. Die Richtigkeit des Bestandes ist nachgeprüft.

Der Kassenleiter und die mit dem Zahlungsverkehr betrauten Bediensteten erklären, dass

- alle von der Gemeindekasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsausweis berücksichtigt sind,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Gemeindekasse Heidenrod zu verwalten sind.


Litzius  
Kassenleiterin

Dick  
Kassenbediensteter

Beate List  
Revision

**2 Feststellung des Kassensollbestandes**

bis zum

03.05.2022

Haushaltsjahr	Erg.-Haushalt	Finanzhaushalt	Transitkonten		Summe Vorjahr	Gesamtbeträge
2022	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen	30.121.804,94	993.853,04			2.778.067,05	33.893.725,03
Auszahlungen	24.956.479,44	5.163.449,92	55.137,30		0,00	30.175.066,66
Bestand / Vorsch	5.165.325,50	-4.169.596,88	-55.137,30	0,00	2.778.067,05	3.718.658,37

Haushaltsjahr	DPL	Umst.			Summe Vorjahr	Gesamtbeträge
2022	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen	84.617,23	693.922,66			0,00	778.539,89
Auszahlungen	81.428,46	690.367,49			0,00	771.795,95
Bestand / Vorsch	3.188,77	3.555,17	0,00	0,00	0,00	6.743,94

**3 Vergleich des Kassensoll- mit dem Kassenistbestandes**

Kassensollbestand nach Ziffer 2  
Kassenistbestand nach Ziffer 1  
Übereinstimmung

Euro
3.725.402,31
3.725.402,31
0,00

**Bemerkungen (notwendig bei vorhandenen Differenzen):**

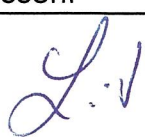

Heidenrod, 03.05.22

Genehmigt und unterschrieben:


Litzius  
Kassenleiter

Dick  
Kassenbediensteter

Geschlossen:


Beate List  
Revision



**Anlage zur Niederschrift** über die  
**unvermutete digitale Kassenprüfung**  
**bei der Gemeindekasse Heidenrod am**

**3. Mai 2022**

**A Bargeld in der Kasse**

Anzahl der Geldscheine	Einheit	Einzelbeträge
	500,00 €	- €
	200,00 €	- €
3 Geldschein(e) zu	100,00 €	300,00 €
23 Geldschein(e) zu	50,00 €	1.150,00 €
26 Geldschein(e) zu	20,00 €	520,00 €
23 Geldschein(e) zu	10,00 €	230,00 €
24 Geldschein(e) zu	5,00 €	120,00 €
	Einheit	Einzelbeträge

23 Geldmünze(n) zu	2,00 €	46,00 €
10 Geldmünze(n) zu	1,00 €	10,00 €
16 Geldmünze(n) zu	0,50 €	8,00 €
29 Geldmünze(n) zu	0,20 €	5,80 €
49 Geldmünze(n) zu	0,10 €	4,90 €
30 Geldmünze(n) zu	0,05 €	1,50 €
28 Geldmünze(n) zu	0,02 €	0,56 €
34 Geldmünze(n) zu	0,01 €	0,34 €
Geldmünzen in Rollen	Einheit	Einzelbeträge

22 Geldrolle(n) zu	2,00 €	1.100,00 €
10 Geldrolle(n) zu	1,00 €	250,00 €
2 Geldrolle(n) zu	0,50 €	40,00 €
4 Geldrolle(n) zu	0,20 €	32,00 €
5 Geldrolle(n) zu	0,10 €	20,00 €
2 Geldrolle(n) zu	0,05 €	5,00 €
2 Geldrolle(n) zu	0,02 €	2,00 €
	0,01 €	- €
		3.846,10 €

**B Geldwerte Belege, Schecks usw.**

Bezeichnung	Einzelbeträge
Handkasse Standesamt	100,00 €

100,00 €
----------

## C Guthaben/ Vorschüsse bei Geldanstalten

**Nassauische Sparkasse Wiesbaden**

Auszug vom	Nummer	Betrag
3. Mai 2022	89	2.703.343,74 €
Schwebeposten	Betrag	
Schwebeposten	- 55.137,30 €	
		2.648.206,44 €

**Rheingauer Voba**

Auszug vom	Nummer	Betrag
2. Mai 2022	60	1.073.249,77 €
Schwebeposten	Betrag	
Schwebeposten	- €	
		1.073.249,77 €

Auszug vom	Nummer	Betrag
Schwebeposten	Betrag	
		- €

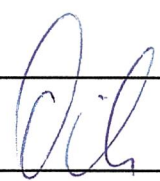
Auszug vom	Nummer	Betrag
Schwebeposten	Betrag	
		- €

Auszug vom	Nummer	Betrag
		- €

**Kassenbestand****insgesamt: 3.725.402,31 €**

Der vorstehende Kassenbestandsnachweis ist unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips aufgenommen worden.

Heidenrod, den 3. Mai 2022


Litzius  
Kassenleiter

Dick  
Kassenbediensteter

## Prüfungsbemerkungen

### ○ **zu den Beständen**

- Tagesabschluss Stand 03.05.2022 – siehe Anlage
- Bargeldzusammenstellung Stand 03.05.2022 – siehe Anlage
- Kontoauszug Nassauische Sparkasse vom 03.05.2022 – siehe Anlage
- Kontoauszug Rheingauer Voba vom 02.05.2022 – siehe Anlage

### ○ **zu den Schwebeposten**

Die Schwebeposten ergeben sich – soweit vorhanden – aus der zeitlichen Differenz zwischen Buchung und Girokontobelastung bzw. –gutschrift.

### ○ **Zu den Festgeldern und Kassenkrediten**

**Festgeld** ist zurzeit nicht angelegt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** beträgt laut Haushaltssatzung 2022 vom 26.11.2021 1.250.000 €. Zum Zeitpunkt der Prüfung wird kein Kassenkredit in Höhe in Anspruch genommen.

Der Haushaltsansatz für Fremdkapitalzinsen (16.01.02.771001) beträgt 20.000 €. Von diesem Ansatz wurden bislang 2.056,30 € in Anspruch genommen.

### ○ **Bemerkungen zur Kassenführung**

#### **Werden die vorgeschriebenen Tagesabschlüsse durchgeführt und die Kassenbestände laufend ermittelt?**

Die Tagesabschlüsse werden täglich vorgenommen; die Abstimmung der Barkasse erfolgt ebenfalls täglich.

#### **Hat der tägliche Barbestand die versicherte Höhe überschritten?**

Die Gemeindekasse druckt die Tagesabschlüsse aus, da diese jederzeit in der Finanzsoftware abrufbar sind. Der bis zur Höhe von 10.000 € versicherte Barbestand wurde zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nicht überschritten.

### **Kassensicherheit**

Die Barkasse wird während der Dienstzeiten im Kassenraum aufbewahrt. Der Kassenraum wird bei Abwesenheit der Mitarbeiter verschlossen. Zu den Dienstenden wird die Barkasse im Tresor verschlossen. Der Tresor befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses. Die Fenster sind nicht vergittert. Außerhalb der Dienstzeiten ist das Gebäude nicht durch eine Alarmanlage gesichert. Den Tresorschlüssel besitzen die

Kassenbediensteten. Der Kassenraum ist frei zugänglich, besondere Sicherheiten für die Kassenbediensteten bestehen nicht.

### **Sind die vereinnahmten und verausgabten Beträge richtig und zeitnah verbucht?**

Die stichprobenweise Prüfung der Belege ab 10.000 € ist aufgrund der Corona-Pandemie entfallen. Die Belegprüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

### **Sind die Scheck- und Quittungsbücher vollständig?**

Schecks sind nicht vorhanden.

Quittungsblöcke sind vorhanden und werden fortlaufend von der Gemeindekasse für Bareinzahlungen verwendet.

## ○ **Bemerkungen zum Abschluss der Bücher**

### **Sind die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben laufend und zeitnah gebucht?**

Soll-Einzahlungen und Soll-Aufwendungen werden in der Regel dezentral durch die Verwaltung im neuen EEC-Programm gebucht und werden nach der Freigabe, durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter, in das Kassenprogramm MPS überspielt und verbucht. Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte keine stichprobenartige Prüfung.

**Anordnungen sind zeitnah, über das EEC-Programm, an die Kasse weiterzuleiten, damit Schwebeposten vermieden werden.**

**Der Kassenleiter hat darauf hingewiesen, dass es zu einer Häufung, hauptsächlich durch die Nichterstellung der Anordnungen des Einwohnermeldeamtes, der Schwebeposten kommt.**

### **Haushaltsüberschreitungen**

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wird die Einhaltung des Haushaltsplans gesondert geprüft.

### **Forderungen**

Die Listen zu den offenen Forderungen wurden vorgelegt und zu den Akten genommen.

*Es ergaben sich folgende Anmerkungen:*

Der Kassenleiter der Gemeinde Heidenrod, hat in den vorgelegten Unterlagen darauf verwiesen, dass wir zur Klärung einzelner offener Forderungen in Direktkontakt mit den von ihm genannten Sachbearbeitern treten sollen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Zuständigkeit der Gemeinde und deren Verpflichtung, sicherzustellen, dass die

ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden (§ 26 GemHVO).

Die Fälligkeitsliste, im Bereich Kindergarten, weist unter anderem 2 Posten aus, bei denen es sich offensichtlich um Überzahlungen aus den Jahren 2021 und 2020 handelt.

In einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin, am 04.05.2022, konnte keine Klärung herbeigeführt werden.

Die offenen Posten werden in der Regel durch die Kasse geprüft. Die ordnungsgemäße und zeitnahe Beitreibung von Forderungen ist somit grundsätzlich gewährleistet. Wir empfehlen, die nicht geklärten, offenen Posten verwaltungsintern zu prüfen und uns die Richtigkeit und den Einzug bzw. die Auszahlung ggfs. überzahlter Forderungen nachzuweisen. ✓

○ **Prüfung der Belege**

**Form und Inhalt (Begründungen, Anlagen) Skonto, Inventarisierung**

Inventarisierungen werden auf den Anordnungen vermerkt. Skonti werden entsprechend in Abzug gebracht.

○ **Durchlaufende Gelder**

**Sind die Verwahrgelder und Vorschüsse rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt?**

Die Verwah- und Vorschussskonten werden laufend überwacht und entsprechend den Anordnungen der Verwaltung abgewickelt.

**Welche unerledigten Vorgänge sind zu beanstanden?**

Keine

○ **Verwahrgelass**

Ein Verwahrgelass ist nach den Vorschriften der §§ 21 und 22 GemKVO eingerichtet. Folgende Einzelverwahrgelasse bestehen:

- Bürgschaftsurkunden
- Fahrzeugbriefe
- Pässe
- Kautionssparbücher
- Diverses (Dienstsiegel, Schlüssel, usw.).

○ **Jahresabschluss / Haushaltsrechnung Vorjahr**

Entfällt.

○ **Sind die in der Niederschrift über die vorangegangene Prüfung enthaltenen Prüfungsbemerkungen erledigt?**

Die Prüfbemerkungen sind erledigt.

○ **Prüfung von Verwendungsnachweisen über die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane**

./.

Taunusstein, 03.05.2022

Kassenleiter:



Torsten Litzius

Revision der Stadt Taunusstein

Prüferin: Beate List



Beate List

Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod  
Rathausstraße 9  
65321 Heidenrod

Ihr/e Ansprechpartner/in: Beate List  
Zimmer: 234  
T: 06128 241-381  
F: 06128 241-221  
E: [beate.list@taunusstein.de](mailto:beate.list@taunusstein.de)  
Terminvergabe: [www.taunusstein.de/termine](http://www.taunusstein.de/termine)

Datum: 5. Mai 2022

## Durchführung unvermutete Kassenprüfung während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diefenbach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Revision der Stadt Taunusstein wurde am 03. Mai 2022 eine unvermutete Kassenprüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO durchgeführt.

Gebührenrechnung

Unvermutete Kassenprüfung	03. Mai 2022	448,00 €
---------------------------	--------------	----------

Die Gebührenrechnung basiert aufgrund der derzeit gültigen Verwaltungsvereinbarung vom 05. Dezember 2012 und der ersten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01. Januar 2018 für die Inanspruchnahme der Abteilung Revision der Stadt Taunusstein. Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats auf eines unserer unten genannten Konten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beate List

Anlage: Kopie für die Auszahlungsanordnung an Ihre Gemeindekasse; bei Zahlung bitte die Debitorennummer angeben: 124636

Wir sind für Sie da:

**Rathaus:** Mo – Fr: 8 – 12 Uhr, Mi: 16 – 18 Uhr und nach Absprache      **Bürgerbüro:** Mo, Di, Do: 7 – 17 Uhr, Mi: 7 – 18 Uhr, Fr: 7 – 12 Uhr

**Bankverbindung:** Wiesbadener Volksbank eG      IBAN: DE36 5109 0000 0071 1543 00      BIC: WIBADESW

weitere Bankverbindungen unter [www.taunusstein.de](http://www.taunusstein.de)

## Kinder- und Jugendbeteiligung in Heidenrod- Konzeptvorschlag zur Bildung eines Kinder- und Jugendgremiums

<i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.4 Jugendbetreuung	<i>Datum</i> 08.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Burggraef, Sylvia	<i>Aktenzeichen</i> 06.0.13.Konzept

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	14.11.2022	N

### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand beschließt die Bildung eines Kinder- und Jugendgremiums in Heidenrod, das sich aus Kinder- und Jugendvertreter:innen der ortsansässigen Vereine bildet. Die Kinder und Jugendlichen können ab einem Alter von 12 bis 18 Jahren teilnehmen. Es werden je Verein zwei Personen gewählt, die für die Dauer von je einem Jahr in diesem Gremium mitwirken. Dem Gremium wird ein Budget von zunächst 1000,00 € im Jahr zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Budgets erfolgt gemeinsam mit der Jugendpflegerin der Gemeinde.

### II. Begründung/Sachverhalt

Die Entwicklung einer Jugendvertretung in Form eines Jugendparlaments oder einer Jugendinitiative hat sich in der Vergangenheit in Heidenrod nicht etablieren können.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen sich über ihre eigenen Wohnorte hinaus zu engagieren, sind insbesondere in den Vereinen gegeben. Sie bilden zentrale Orte zur Vernetzung. Unabhängig von Einzugsgebieten der Schule oder des jeweiligen Wohnortes finden sich hier Kinder und Jugendliche interessenbedingt zusammen. Zudem spielen Herkunft, Schulbildung und das gesellschaftliche Lebensumfeld eine untergeordnete Rolle. Ein weiteres sehr wesentliches Kriterium ist die Motivation der Kinder und Jugendlichen, die bei der Ausübung ihrer Freizeitaktivität in höherem Maße vorhanden ist.

Die Vereine als Schnittstelle für eine nachhaltige Kinder- und Jugendbeteiligung zu gewinnen, ist für die Vereine ebenfalls attraktiv. Einerseits erhalten die Vereine mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und werden besonders bei den Kindern und Jugendlichen bekannter, dies kann zu einem Zuwachs an Mitgliedern führen. Des Weiteren leben Vereine von Ehrenamtler:innen, die innerhalb des Vereins oder des Vorstandes Aufgaben oder Ämter übernehmen. Positive Partizipationserfahrungen, die Erfahrung etwas bewirken zu können und die Bereitschaft sich für andere einzusetzen, setzen wesentliche Voraussetzungen, sich auch später in Vereinen zu engagieren. Durch die Vernetzung und den Austausch der Kinder und Jugendlichen können die Vereine durch neue Ideen und Anregungen u.a. aus Vergleichen untereinander in ihrer Ausrichtung und Gestaltung der Jugendarbeit gewinnen. Ggf. werden konkrete



Projekte, die die Vereine unmittelbar betreffen von dem Gremium aufgegriffen und behandelt.

Im Kalenderjahr sind insgesamt 4 Treffen für je zwei Stunden geplant, also ein Treffen je Quartal. Um einen niedrighschwelligen Zugang zu erleichtern, sollten die Treffen in Heidenrod rotierend stattfinden und ein Transfer für die Kinder bei Bedarf organisiert werden.

Hinsichtlich der Auswahl und Abstimmung der Stellvertreter:innen sollten gemeinsam mit den Vereinen anwendbare Richtlinien besprochen und festgelegt werden.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Aktuell entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Finanzierung des Budgets in Höhe von 1000,00 € erfolgt aus dem Produkt 06.02.01.

Eine Erhöhung des Budgets ist jedoch anzudenken, wenn sich das Gremium etabliert hat.

Diefenbach  
Bürgermeister

**Anlage/n**  
Keine

## XII/164

Beschlussvorlage (nö)  
nichtöffentlich



# Gegenseitige Stellvertretung der Schiedsämter Heidenrod gemäß § 11 (HSchAG)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachdienst I.1 Allgemeine Verwaltung	<i>Datum</i> 09.11.2022
<i>Verantwortlich:</i> Basting, Jutta	<i>Aktenzeichen</i> 02.6.2. Schiedsamt Heidenrod III

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	14.11.2022	N

## I. Beschlussvorschlag

Die Schiedsämter I, II, und III der Gemeinde Heidenrod können sich ab sofort gemäß § 11 (HSchAG) gegenseitig vertreten.

## II. Begründung/Sachverhalt

Aufgrund der Amtsniederlegungen des derzeit amtierenden Schiedsmannes Martin Hattemer und der Stellv. Schiedsfrau Ingrid Krause im Schiedsbezirk Heidenrod III ist das Schiedsamt III temporär vakant.

Im Juli 2022 legte zunächst die Stellv. Schiedsfrau Frau Krause und im August 2022 der Schiedsman Martin Hattemer ihre Ämter nieder.

Die Beiden waren am 20.07.2020 vom Direktor des Amtsgerichts Bad Schwalbach auf die Dauer von 5 Jahren bestellt worden.

Nach § 4 (HSchAG) bleiben, trotz der Amtsniederlegung, die gewählten Personen bis zum Amtsantritt von neugewählten Schiedspersonen im Amt.

Diese Regelung funktioniert aktuell nicht, d.h. das Schiedsamt Heidenrod III ist nicht besetzt und untätig.

Da uns bereits Beschwerden von Bürgern bzw. eines Rechtsanwaltes vorliegen, muss die gegenseitige Regelung erfolgen können, zumindest solange bis Nachfolger für das Schiedsamt Heidenrod III gefunden werden.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Diefenbach  
Bürgermeister

**Anlage/n**

2	Hess. Schiedsamtsgesetz
3	Schiedsbezirke-Übersicht_pdf

# Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)

Landesrecht Hessen

---

<b>Titel:</b> Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> HSchAG	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 29-4
<b>gilt ab:</b> 01.10.1994	<b>Normtyp:</b> Gesetz
<b>gilt bis:</b> 31.12.2025	<b>Fundstelle:</b> GVBl. I 1994 S. 148 vom 30.03.1994

## Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)

Vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148)

Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 ( GVBl. S. 362 )

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§§

#### Erster Abschnitt

##### Gemeindliche Schiedsämter

Schiedsamt, Schiedsamtsbezirke	1
Besetzung des Schiedsamts	2
Eignung für das Schiedsamt	3
Wahl	4
Bestätigung	5
Vereidigung	6
Ablehnung und Niederlegung des Amtes	7
Amtsenthebung	8
Aufsicht	9
Amtsverschwiegenheit	10
Stellvertretung	11
Sachkosten und Haftung	12

#### Zweiter Abschnitt

##### Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Sachliche Zuständigkeit	13
Antragstellung	14
Verfahrenssprache	15
Ausschluss von der Amtsausübung	16
Terminbestimmung, Ladung	17
Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19
Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung	20
Beistände in der Schlichtungsverhandlung	21
Verhandlungsgrundsätze	22

Beweiserhebung	23
Protokoll	24
Genehmigung des Protokolls	25
Protokollbuch	26
Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls	27
Vollstreckung	28
Erfolglosigkeitsbescheinigung	29

### **Dritter Abschnitt**

#### **Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

Sachliche Zuständigkeit	30
Sühneversuch	31
Befreiung vom Sühneversuch	32
Beschränkung der Ablehnung	33
Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei	34
Ausbleiben der Gegenpartei	35
Sühnebescheinigung	36

### **Vierter Abschnitt**

#### **Kosten**

Kosten	37
Kostenschuld	38
Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht	39
Einforderung, Beitreibung, Verjährung	40
Gebühren	41
Auslagen	42
Absehen von der Kostenerhebung	43
Einwendungen gegen den Kostenansatz	44
Verteilung der Einnahmen	45

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Aufhebung von Rechtsvorschriften	46
Fortbestand der Bezirke	47
Fortdauer der Amtsausübung	48
Anhängige Verfahren	49
Vollstreckung	50
Verwaltungsvorschriften	51
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	52

## **Erster Abschnitt - Gemeindliche Schiedsämtler**

### **§ 1 HSchAG – Schiedsamt, Schiedsamtsbezirke**

(1) <sup>1</sup>Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein Schiedsamt oder mehrere Schiedsämtler ein. <sup>2</sup>Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf seinen Schiedsamtsbezirk

hinweisenden Zusatz.

(2) <sup>1</sup>Zuständig für die Einrichtung der Schiedsämter und die Abgrenzung der Schiedsamtsbezirke ist der Gemeindevorstand. <sup>2</sup>Die Einrichtung und die Änderung von Schiedsamtsbezirken sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Schiedsämter führen das kleine Landessiegel.

## **§ 2 HSchAG – Besetzung des Schiedsamts**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedspersonen) wahrgenommen. <sup>2</sup>Diese sind ehrenamtlich tätig; § 26 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

## **§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt**

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt ( § 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 ( BGBl. I S. 713 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 ( BGBl. I S. 1570 )) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft ( § 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes ) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

## **§ 4 HSchAG – Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. <sup>2</sup>Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. <sup>3</sup>Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsamtsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsamtsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muss in dem Beschluss über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte

Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 5 HSchAG – Bestätigung**

(1) <sup>1</sup>Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß nach § 4 erfolgt ist. <sup>3</sup>Wird die Bestätigung versagt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist eine Ortsgerichtsvorsteherin oder ein Ortsgerichtsvorsteher in das Amt gewählt worden und ist bei der Wahl bestimmt worden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Person Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der Vorstand des Amtsgerichts dies in der Bestätigung zu vermerken.

## **§ 6 HSchAG – Vereidigung**

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsperson wird von dem Vorstand des Amtsgerichts ( § 5 ) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. <sup>2</sup>Der Eid wird wie folgt geleistet:

- "Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsperson getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

<sup>3</sup>Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

## **§ 7 HSchAG – Ablehnung und Niederlegung des Amtes**

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. anhaltend krank ist;
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Abs. 1 Nr. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet der Vorstand des Amtsgerichts.

## **§ 8 HSchAG – Amtsenthebung**

(1) <sup>1</sup>Eine Amtsenthebung hat zu erfolgen, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Umstände eintreten oder bekannt werden. <sup>2</sup>Sie hat ferner zu erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson

1. Amtspflichten gröblich verletzt hat;

2. sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt auszuüben;
3. das Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag des Vorstands des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und des Gemeindevorstands der Vorstand des Oberlandesgerichts.

## **§ 9 HSchAG – Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Schiedsamts im Schlichtungsverfahren üben aus:

1. der Vorstand des Oberlandesgerichts;
2. der Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich das Schiedsamt befindet.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße, insbesondere zeitgerechte Durchführung der Schlichtungsverfahren und umfasst die Befugnis zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Erteilung von Rügen.

(3) Außerhalb des Schlichtungsverfahrens unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamts.

## **§ 10 HSchAG – Amtsverschwiegenheit**

(1) Über die Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien ist, so weit sie amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

(2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf nur mit Genehmigung des Vorstands des Amtsgerichts ausgesagt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. <sup>2</sup> § 37 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 ( BGBl. I S. 1570 ), gilt entsprechend.

## **§ 11 HSchAG – Stellvertretung**

(1) <sup>1</sup>Für jedes Schiedsamt wird eine stellvertretende Schiedsperson berufen. <sup>2</sup>Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeindevorstand die Vertretung so regeln, dass diese gegenseitig erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Vorstand des Amtsgerichts eine Schiedsperson aus einem benachbarten Schiedsamtsbezirk mit der Stellvertretung beauftragen. <sup>2</sup>Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson zur Verfügung, so regelt der Vorstand des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satz 1.

(3) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 HSchAG – Sachkosten und Haftung**

(1) Die Gemeinde trägt die Sachkosten des Schiedsamts.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlasst worden sind, so weit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.

(3) <sup>1</sup>Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land.



<sup>2</sup>Für den Rückgriff gilt § 56 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

## **Zweiter Abschnitt - Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 13 HSchAG – Sachliche Zuständigkeit**

Das Schiedsamt ist zuständig

1. für die Verfahren, in denen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362), ein Einigungsversuch durchzuführen ist,
2. für sonstige Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

### **§ 14 HSchAG – Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. <sup>3</sup>Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist das Schiedsamt ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. <sup>4</sup>Der Antrag muss die Namen und Anschriften der Parteien angeben und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. <sup>5</sup>Er soll den Gegenstand des Streits und das Begehren allgemein bezeichnen. <sup>6</sup>Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll erklärt werden. <sup>2</sup>Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

(3) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll des gewählten Schiedsamts vereinbart werden.

### **§ 15 HSchAG – Verfahrenssprache**

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten die fremde Sprache beherrschen.

### **§ 16 HSchAG – Ausschluss von der Amtsausübung**

(1) Die Schiedsperson ist von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin, ihres Lebenspartners, ihrer Verlobten oder ihres Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt oder in denen sie sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war;

5. in Angelegenheiten einer Partei, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs ist oder war.

(2) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn

1. der zu protokollierende Vergleich der notariellen Beurkundung bedarf,
2. eine Partei ihr nicht bekannt ist und auch ihre Identität nicht nachweisen kann,
3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit und Verfügungsbefugnis einer Partei oder gegen die Legitimation ihrer Vertreter bestehen.

(3) Soweit es sich um Schlichtungsverfahren nach § 13 Nr. 2 handelt, kann die Schiedsperson die Ausübung des Schiedsamtes ablehnen, wenn

1. die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig oder wegen einer am Verfahren beteiligten Person eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist,
2. der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind unanfechtbar.

## **§ 17 HSchAG – Terminbestimmung, Ladung**

(1) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung werden vom Schiedsamt bestimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Zustellung der Ladung erfolgt durch die Post mittels Zustellungsurkunde. <sup>2</sup>Für das Zustellen durch Postbedienstete gelten die Vorschriften der §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung. <sup>3</sup>Die antragstellende Partei kann auch gegen Empfangsbekanntnis geladen werden, wenn der Antrag zu Protokoll des Schiedsamtes erklärt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. <sup>2</sup>Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hingewiesen. <sup>3</sup>Hat eine Partei einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Ladung diesem zuzustellen.

(4) <sup>1</sup>Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung beider Parteien abgekürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. <sup>2</sup>Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entscheidungsgründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Geht dem Schiedsamt die Entschuldigung vor dem Ende des Termins zu und wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen.

## **§ 18 HSchAG – Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung**

(1) <sup>1</sup>Die Parteien sind verpflichtet, in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. <sup>2</sup>Das persönliche Erscheinen der Parteien soll in der Regel angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Erscheint die antragstellende Partei entschuldigt nicht zu dem Termin, so ruht das Verfahren. <sup>2</sup>Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. <sup>3</sup>Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme wird das Ruhen des Verfahrens beendet.

- (3) <sup>1</sup>Steht fest, dass die Gegenpartei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung der Schlichtungsverhandlung. <sup>2</sup>Anderenfalls beraumt sie einen neuen Termin an.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht zu dem Termin, oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, so setzt das Schiedsamt durch Bescheid ein Ordnungsgeld von zehn bis hundert Euro fest. <sup>2</sup>Erfolgt die Entschuldigung nicht so rechtzeitig, dass der anberaumte Termin noch verlegt werden kann, unterbleibt die Auferlegung eines Ordnungsgeldes nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Partei an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft.
- (5) Der Bescheid ist der betroffenen Partei mit einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit nach Abs. 6 zuzustellen.
- (6) <sup>1</sup>Die Partei kann den Bescheid anfechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Schiedsamts zu geben, welches den Bescheid erlassen hat. <sup>3</sup>In der Anfechtungsklage sind die Gründe für die Anfechtung des Bescheides darzulegen und glaubhaft zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Hält das Schiedsamt die Anfechtung für begründet, so ist der Bescheid aufzuheben oder das Ordnungsgeld herabzusetzen. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist unverzüglich dem Amtsgericht vorzulegen, wenn der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abgeholfen wird.
- (8) <sup>1</sup>Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. <sup>2</sup>Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar. <sup>4</sup>Solange über den Antrag nicht entschieden ist, darf wegen des Ordnungsgeldes nicht vollstreckt werden.
- (9) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. <sup>2</sup>Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (10) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben rechtzeitig vor dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen, Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.
- (11) <sup>1</sup>Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin genügend zu entschuldigen, und ist eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. <sup>2</sup>Andernfalls wird ein neuer Termin bestimmt.

## **§ 19 HSchAG – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War die Partei ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 18 Abs. 6 Satz 2 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die Partei kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll des Schiedsamts erklären, welches den Bescheid erlassen hat. <sup>3</sup>Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll des Schiedsamts erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.
- (3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. <sup>2</sup>Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozessordnung .

## **§ 20 HSchAG – Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung**

<sup>1</sup>Die Vertretung natürlicher Personen in der Schlichtungsverhandlung durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn die Bevollmächtigten zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt sind. <sup>2</sup>Mehrere gesetzliche Vertreter einer Person können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

## **§ 21 HSchAG – Beistände in der Schlichtungsverhandlung**

Jede Partei kann in der Schlichtungsverhandlung mit einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand erscheinen.

## **§ 22 HSchAG – Verhandlungsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. <sup>3</sup>Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Schiedsperson erörtert die Streitsache mit den Parteien; dabei sind deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Sie kann ihnen eigene Vergleichsvorschläge unterbreiten.

(3) <sup>1</sup>Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kann die Person, die nicht deutsch spricht, einen sprachkundige Person zuziehen, die ihre Erklärungen ins Deutsche und die sonstigen Erklärungen, die in der Schlichtungsverhandlung abgegeben werden in die Sprache dieser Person übersetzt. <sup>2</sup>Die Erklärungen können von der Schiedsperson selbst übersetzt werden, wenn sie die fremde Sprache beherrscht. <sup>3</sup>Jede Partei kann verlangen, dass eine von der Schiedsperson auszuwählende Dolmetscherin oder ein von ihr auszuwählender Dolmetscher zugezogen wird.

## **§ 23 HSchAG – Beweiserhebung**

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsperson lädt weder Zeuginnen und Zeugen noch Sachverständige. <sup>2</sup>Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. <sup>3</sup>Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

## **§ 24 HSchAG – Protokoll**

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. den Tag und den Ort der Verhandlung,
2. die Namen und Vornamen sowie Anschriften der erschienenen Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten oder Beistände, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
4. den Wortlaut eines Vergleichs oder eine anderweitige Einigung (Anerkenntnis oder Verzicht) der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

## **§ 25 HSchAG – Genehmigung des Protokolls**

- (1) <sup>1</sup>Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. <sup>2</sup>Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.
- (2) <sup>1</sup>Das Protokoll ist von der Schiedsperson eigenhändig zu unterschreiben. <sup>2</sup>Wurde ein Anerkenntnis, Vergleich oder Verzicht erklärt, so ist das Protokoll auch von den Parteien zu unterschreiben. <sup>3</sup>Mit Vollzug der Unterschriften werden die Erklärungen wirksam.
- (3) Erklärt eine Person, dass sie nicht schreiben könne, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.

## **§ 26 HSchAG – Protokollbuch**

- (1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben oder eingelegt und mit fortlaufenden Nummern versehen.
- (2) Abgeschlossene Protokollbücher werden von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht aufbewahrt.
- (3) Das Protokollbuch kann auch in automatisierter Form geführt werden.

## **§ 27 HSchAG – Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls**

- (1) Die Parteien oder ihre Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. <sup>2</sup>Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, das die Urschrift des Protokolls verwahrt. <sup>2</sup>Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (4) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

## **§ 28 HSchAG – Vollstreckung**

- (1) Aus dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Vollstreckungsklausel auf die Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.
- (3) <sup>1</sup>Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungstitel erteilt worden ist. <sup>2</sup>Das Amtsgericht benachrichtigt das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

## **§ 29 HSchAG – Erfolglosigkeitsbescheinigung**

- (1) <sup>1</sup>Das Schiedsamt erteilt der antragstellenden Partei von Amts wegen eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, wenn
1. die Schlichtungsverhandlung beendet worden ist, weil feststeht, dass die Gegenpartei der Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der Verhandlung wieder

entfernt hat ( § 18 Abs. 3 ), und eine etwaige Anfechtung des Bescheides über das Ordnungsgeld erfolglos geblieben ist;

2. eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist,
3. das Einigungsverfahren nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Antragstellung ( § 14 ) und Einzahlung eines etwa angeforderten Kostenvorschusses durchgeführt worden ist. <sup>2</sup>Der Zeitraum, während dessen das Verfahren ruht ( § 18 Abs. 2 Satz 1 ), wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Schiedsperson versieht die Bescheinigung mit ihrer Unterschrift und dem Dienstsiegel. <sup>2</sup>Die Bescheinigung muss

1. den Namen, Vornamen und die Anschrift der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
3. die Zeitpunkte des Antragseingangs und der Verfahrensbeendigung sowie
4. Ort und Zeit der Ausstellung

enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis, dass statt der obligatorischen Streitschlichtung eine fakultative Streitschlichtung durchgeführt wurde, kann nur durch eine Abs 2 entsprechende Bescheinigung geführt werden. <sup>2</sup>Daraus muss sich außerdem ergeben, dass sich die Gegenpartei mit der Durchführung der fakultativen Streitschlichtung durch diese Stelle einverstanden erklärt hat.

### **Dritter Abschnitt - Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

#### **§ 30 HSchAG – Sachliche Zuständigkeit**

Das Schiedsamt ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung .

#### **§ 31 HSchAG – Sühneversuch**

(1) <sup>1</sup>Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. <sup>2</sup>Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts entsprechend, so weit in den §§ 32 bis 36 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ein Sühneversuch wird nicht durchgeführt, wenn die Gegenpartei zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war.

#### **§ 32 HSchAG – Befreiung vom Sühneversuch**

(1) <sup>1</sup>Das für das Privatklageverfahren zuständige Gericht kann auf Antrag durch Beschluss gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. <sup>2</sup>Das Gericht kann stattdessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen, die vertretende Person hat den gerichtlichen Beschluss sowie eine schriftliche Vollmacht dem Schiedsamt vorzulegen.

(2) Die Parteien können den Beschluss mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozessordnung anfechten.

#### **§ 33 HSchAG – Beschränkung der Ablehnung**

(1) Der Sühneversuch darf nicht aus den in § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 3 angegebenen Gründen

abgelehnt werden.

(2) <sup>1</sup>Wenn bei einer Partei einer der in § 16 Abs. 2 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, so ist das in dem Protokoll zu vermerken. <sup>2</sup>Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

### **§ 34 HSchAG – Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei**

<sup>1</sup>Wird die Gegenpartei gesetzlich vertreten, so ist die Terminsladung auch der vertretenden Person zuzustellen. <sup>2</sup>Diese Person ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

### **§ 35 HSchAG – Ausbleiben der Gegenpartei**

<sup>1</sup>Bleibt allein die ordnungsgemäß geladene Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung in einem anberaumten Termin aus ( § 18 Abs. 4 ), trifft die Schiedsperson die Feststellung nach § 18 Abs. 11 nur dann, wenn die Parteien nicht in derselben Gemeinde wohnen. <sup>2</sup>Wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, ist die Feststellung erst dann zu treffen, wenn die Gegenpartei auch in einem weiteren Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.

### **§ 36 HSchAG – Sühnebescheinigung**

(1) Auf Antrag bescheinigt das Schiedsamt die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage ( § 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht zu Stande gekommen ist oder
2. allein die Gegenpartei dem Schlichtungstermin, in den Fällen des § 35 Satz 2 auch in einem weiteren Termin, unentschuldigt ferngeblieben ist; in diesem Fall wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 18 Abs. 6 Satz 2 verstrichen ist, ohne dass der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder wenn die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. <sup>2</sup>Sie hat die Straftat, die zur Last gelegt wird, und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

(3) Die Schlichtungsverhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

## **Vierter Abschnitt - Kosten**

### **§ 37 HSchAG – Kosten**

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

### **§ 38 HSchAG – Kostenschuld**

(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamts beantragt hat, ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten hat ferner zu tragen,

1. die Gegenpartei in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wenn allein wegen ihres unentschuldigtem Ausbleibens die Schlichtungsverhandlung nicht stattfinden kann;
2. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilten Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet;
- 4.

hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erstellung von Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. <sup>2</sup>Die Haftung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 geht der Haftung nach Abs. 1 vor; die Haftung nach Abs. 1 für die nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten soll in diesem Fall erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren ( § 40 Abs. 2 ) gegen die vorrangig haftende Person keinen Erfolg hatte oder aussichtslos erscheint.

(4) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen oder sich auf eine anderweitige Einigung verständigt, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, so trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

### **§ 39 HSchAG – Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Das Schiedsamt soll seine Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die sie aus Anlass des Geschäfts eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten bezahlt sind.

### **§ 40 HSchAG – Einforderung, Beitreibung, Verjährung**

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung, die der für die Kosten haftenden Person mitzuteilen ist, eingefordert.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag des Schiedsamts von der Gemeinde nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 ( GVBl. S. 430 ), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. <sup>2</sup>Für die Verjährung gilt § 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 ( GVBl. S. 330 ), entsprechend.

### **§ 41 HSchAG – Gebühren**

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von mindestens zwanzig Euro erhoben; kommt ein Vergleich zu Stande, so beträgt die Gebühr mindestens dreißig Euro.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Person, die verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens fünfzig Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben; die Beteiligung mehrerer Personen kann nach Abs. 2 berücksichtigt werden.

### **§ 42 HSchAG – Auslagen**

(1) Als Auslagen werden erhoben:

1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nr. 31000 Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 des Gerichts- und



Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 ( BGBl. I S. 2586 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 ( BGBl. I S. 2208 );

2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstandenen notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 ( BGBl. I S. 718 , 776 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 ( BGBl. I S. 2222 ). <sup>3</sup>Die Vergütung ist auf Antrag des Schiedsamts oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des für den Schiedsamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts festzusetzen.

### **§ 43 HSchAG – Absehen von der Kostenerhebung**

(1) Das Schiedsamt kann, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz absehen.

(2) Von der Erhebung der Auslagen kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 trägt die Schiedsperson, die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 die Gemeinde und die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Abs. 2 die Staatskasse.

### **§ 44 HSchAG – Einwendungen gegen den Kostenansatz**

<sup>1</sup>Über Einwendungen der zahlungspflichtigen Person gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Schiedsamtsbezirk zuständige Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch richterlichen Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar. <sup>3</sup>Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist kostenfrei. <sup>4</sup>Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### **§ 45 HSchAG – Verteilung der Einnahmen**

(1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, stehen der Gemeinde zu.

(2) Die nach § 41 erhobenen Gebühren stehen zu 60 vom Hundert der Schiedsperson und zu 40 vom Hundert der Gemeinde zu.

(3) Die nach § 42 Abs. 1 erhobenen Auslagen stehen der Schiedsperson zu.

## **Fünfter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 46 HSchAG – Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Das Gesetz über das Schiedsmannswesen im Lande Hessen vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163) einschließlich des in der Anlage enthaltenen Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), sowie die Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 17. Juli 1975 (GVBl. I S. 187) werden aufgehoben.

### **§ 47 HSchAG – Fortbestand der Bezirke**

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Schiedsamtsbezirke fort, so weit der Gemeindevorstand keine abweichenden Regelungen ( § 1 Abs. 2 ) trifft.

## **§ 48 HSchAG – Fortdauer der Amtsausübung**

(1) <sup>1</sup>Die nach dem Hessischen Schiedsmannsgesetz berufenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner üben ihr Amt weiterhin aus, wenn der ihnen zugewiesene Schiedsmannsbezirk als Schiedsamsbezirk bestehen bleibt; ihre Amtszeit richtet sich nach dem bisherigen Recht. <sup>2</sup>Das Amt endet vorzeitig, wenn der Schiedsamsbezirk aufgelöst wird.

(2) Die nach dem Hessischen Schiedsmannsgesetz berufenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 das Amt nicht bekleiden können, dürfen ihr Amt für die Zeit weiter ausüben, für die sie gewählt wurden, sofern das Amt nicht nach Abs. 1 Satz 2 vorzeitig endet.

## **§ 49 HSchAG – Anhängige Verfahren**

Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei dem Schiedsamt anhängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

## **§ 50 HSchAG – Vollstreckung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf Vergleiche Anwendung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann zu Protokoll genommen worden sind.

## **§ 51 HSchAG – Verwaltungsvorschriften**

Der Vorstand des Oberlandesgerichts erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## **§ 52 HSchAG – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## Schiedsbezirke Gemeinde Heidenrod

<b>Schiedsbezirk</b>	<b>für die Ortsteile</b>	<b>Schiedsmann</b>	<b>Stellvertreter /in</b>
I	Kemel Mappershain Springen Watzelhain Wisper	Horst Holzhäuser Alte Ecke 5 OT Springen Tel. 06124-9810	Nicole Wagner Zum Dornbachtal 21a OT Springen Tel. 06124-7277566
II	Egenroth Grebenroth Huppert Langschied Laufenselden Martenroth	Gottfried Schlösser Napoleonstrasse 6 OT Huppert Tel.: 06120-8513	Boris Manteuffel Waldstraße 11 OT Huppert Tel.: 06120-7369
III	Algenroth Dickschied Geroldstein Hilgenroth Nauroth Niedermeilingen Obermeilingen Zorn	Martin Hattemer Talblick 16 OT Dickschied Tel.: 06775-9686869	Ingrid Krause Sudetenstraße 30 OT Nauroth Tel.: 06775-9693945

Etiketten-Gremien-Behörden  
 Schiedsbezirke Übersicht  
 -Stand 11/2021 Bg-